Allgemeines

Ab dem akademischen Jahr 2012-13 bietet die DFH ihren Partnerhochschulen die Möglichkeit der Aufstockung der Infrastrukturmittel anhand eines zusätzlichen Zuschusses an, der vergeben wird, wenn die Kooperation einen Teil der Mobilitätsbeihilfen kofinanziert. Falls durch eine anderweitige Bezugsquelle kofinanziert wird, werden nicht die gesamten Mobilitätsbeihilfen, die der Anzahl der Studierenden in der Auslandsphase entsprechen, beantragt.

Für jede durch eine externe Bezugsquelle finanzierte Mobilitätsbeihilfe wird dem Studiengang ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 1000 Euro für eine kofinanzierte Mobilitätsbeihilfe von 2 Semestern und in Höhe von 500 Euro für eine kofinanzierte Mobilitätsbeihilfe von 1 Semester bewilligt. Dieser zusätzliche Zuschuss wird mittels einer pauschalen Zahlung zusammen mit den Infrastrukturmitteln zur Verfügung gestellt. Jedoch kann dieser zusätzliche Zuschuss nur für maximal die Hälfte der Studierenden in der Auslandsphase, die an einer der Partnerhochschulen eingeschrieben sind und die die Kriterien für die Bewilligung von Mobilitätsbeihilfen der DFH erfüllen, geltend gemacht werden.

Folgende externe Bezugsquellen werden im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt:

Beihilfen vergeben durch Unternehmen, Verbände, Vereine, Stiftungen, etc.

Beihilfen, die von anderen Stipendienprogrammen bezogen werden (bspw. Erasmus, BAföG, nationale Stipendien) oder Gebietskörperschaften (wie bspw. die französischen régionales)

Eigenmittel der Studierenden

Dieses System ist für die Hochschulen nicht obligatorisch: weiterhin wird jede bei der DFH beantragte Mobilitätsbeihilfe für einen Studierenden, der die Kriterien für die Bewilligung von Mobilitätsbeihilfen erfüllt, von der DFH genehmigt.

Häufig gestellte Fragen

Ist es möglich einen Studierenden lediglich für ein Semester zu kofinanzieren, obwohl er zwei Semester an der Partnerhochschule verbringen wird?

Ja, das ist möglich. In diesem Fall wird der Kooperation eine Mobilitätsbeihilfe der DFH für ein Semester und ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 500 € bewilligt.

Können negativ evaluierte oder auslaufende Studiengänge die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?

Nein, da negativ evaluierte oder auslaufende Studiengänge keine Infrastrukturmittel mehr erhalten.

Können Studiengänge im Einführungsjahr die Kofinanzierung in Anspruch nehmen?

Nein, da die Studierenden in den Studiengängen im Einführungsjahr keine Mobilitätsbeihilfe von der DFH beziehen.

Müssen die Hochschulen der DFH mitteilen, worin die Kofinanzierung besteht, d.h. angeben woher die andere Beihilfe kommt?

Ja, diese Frage wird im Sachbericht, den die Programmbeauftragten jedes Jahr im Rahmen des Verwendungsnachweises ausfüllen müssen, gestellt.